

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)**

24 (14.6.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542318](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542318)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1870.      Dienstag, 14. Juni.      N<sup>o</sup>. 24.

## Bekanntmachungen.

1) Zu Curatoren über die minderjährige Tochter des geistesfranken Schieferdeckers Wunnenberg hies. sind am 28. v. M. der Tabacksfabrikant Post und der Schneidermeister Kühle hies. bestellt.  
Oldenburg, 1870 Juni 3.      Amtsgericht, Abth. I.

2) Der Magistrat beabsichtigt, noch mehrere Hülfspolizeidiener zu engagiren. Personen, welche geneigt sind, diesen Dienst zu übernehmen, wollen sich innerhalb 8 Tagen in der Registratur des Magistrats melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Juni 10.

Wöbcken.

Gefundene Sachen: 1 seidenes Halstuch, 1 Schirmfuttoral, 1 baumwollener Regenschirm, 10 Taschentücher mit Namen.

Bislang pflegten auch solche Eingaben von Versicherungsagenten, durch welche lediglich der Uebergang einer Mobiliar-Versicherung von einer Gesellschaft zur anderen mit der gleichen Versicherungs-Summe angezeigt wurde, seitens des Magistrats mit einer genehmigenden schriftlichen Resolution versehen zu werden. Da dieses Verfahren nicht gerade nothwendig erscheint und für solche Verfügungen nach dem neuen Gebühren-Gesetze nunmehr Kosten würden berechnet werden müssen, so wird es angemessen sein, derartige Anzeigen fernerhin zur Kenntnißnahme lediglich zu den Acten zu nehmen.

Der § 1 des Art. 10 des Stempelgebührengesetzes, nach welchem bei Veränderungen im Grundeigenthume in Folge einer Veräußerung zu dem Umschreibungsgefuche bezw. dem betreffenden Protocolle Stempelpapier der ersten Classe nach dem Werthe des umzuschreibenden Grundeigenthums zu verwenden ist, falls nicht diese Veränderung auf Grund eines Vertrages erfolgte, bei dessen Errichtung bereits Stempelpapier verwandt worden, findet nach dem § 2 desselben Artikels in gleicher Weise auf die rechtlich den unbeweglichen Gütern gleich zu achtenden Schiffe von 10 Last und darüber Anwendung, und ist hier der Stempel bei Eintragung von Eigenthumsveränderungen in das Schiffsregister zu entrichten.

Nachdem nun beim Großherzoglichen Staatsministerium in Frage gekommen war, ob bezw. wann bei der Löschung von Schiffen im Schiffsregister diese Stempelgebühren zu entrichten seien, wobei namentlich die Fälle der Löschung wegen Verkaufs von Schiffen in's Ausland zu erwägen waren, ist vom Großherzoglichen Staatsministerium durch Verfügung vom 14. v. M. bestimmt, daß hier ein Umschreibungsstempel stets dann zu entrichten ist, wenn,

1. die Löschung die Eintragung einer Eigenthumsveränderung enthält,
2. diese Eigenthumsveränderung die Folge einer Veräußerung ist, und,
3. bei dem etwaigen Veräußerungsvertrage nicht schon der vorschriftsmäßige Stempel verwendet ist.

Nach § 58 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erfolgt die Ertheilung der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen Legitimationscheine in der Regel durch die „höhere Verwaltungsbehörde,“ und nur in einigen seitens unserer Specialgesetzgebung noch sehr beschränkten Fällen durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist. Diese Vorschrift ist nun in Gemäßheit einer Ministerialverfügung vom 4 Januar d. J. dahin aufzufassen, daß mit den Worten „die höhere Verwaltungsbehörde,“ ebenso wie bei den Unterbehörden, die betreffende Oberbehörde des Wohnsitzes des Nachsuchenden hat verstanden sein sollen, und wurde daher in der genannten Verfügung bestimmt, daß Bundesangehörige, welche ihren Wohnsitz nicht im Herzogthum genommen haben, mit etwaigen Anträgen um Erwirkung eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Legitimationscheines an die zuständige Behörde ihres Wohnsitzes zu verweisen seien.

Diese Bestimmung hat nun, nach dem entsprechenden Vorgange Preußens, durch eine fernere Ministerialverfügung vom 11. v. M. eine Modification dahin erfahren, daß auch an die Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche nur im Herzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, von der Polizeidirection Legitimationscheine dann ertheilt werden, wenn sie nur durch eine Erklärung ihrer Heimathsbehörde sich darüber ausweisen, daß in ihrer Persönlichkeit Bedenken gegen die Zulassung zum Hausirbetriebe nicht obwalten. — Ebenso bedürfen Oldenburger, welche auf Grund eines von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellenden Legitimationscheines nur im Königreich Preußen ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, von hier aus nur des oben bezeichneten Attestes der localen Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes, welchen sie bei der betreffenden preussischen Behörde zur Erlangung eines Legitimationscheines abzugeben haben. — Letzteres gilt auch von denjenigen Oldenburgern, welche im Königreiche Preußen Vieh jeder Art aufkaufen wollen, um solches im hiesigen Lande um-

herziehend wieder zu verkaufen, was nach Art. 6 der Verordnung vom 14. September v. J. ohne Legitimationschein geschehen darf.

Diejenigen Personen, welche im Umherziehen öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, werden übrigens durch die vorstehend angeführten Ministerialverfügungen nicht berührt, da dieselben auch dann, wenn sie von einer anderen höheren Verwaltungsbehörde einen Legitimationschein erlangt haben, doch nach § 60 der Gewerbeordnung zur Betreibung ihres Gewerbes im Herzogthum stets eines von der Polizeidirection zu ertheilenden Legitimationscheines bedürfen.

Die in Nr. 18 und 19 des Gemeindeblatts enthaltenen Berechnungen wegen der Volks- und Mittelschulen gingen, was die Anzahl der Schüler und Schülerinnen anlangt, von den Annahmen und Angaben der städtischen Voranschläge aus, die sich nicht ganz zutreffend erwiesen haben; denn nach der Uebersicht in Nr. 20 des Gemeindeblatts hat die Stadtknabenschule statt 212 nur 205 Schüler, und die Heiligengeisthorschule statt der angenommenen 336 nur 291 Schüler, wogegen die Stadtmädchenschule von 246 auf 278, die städtische Volksschule von 295 auf 299 gestiegen ist. In Betreff der Cäcilienchule weichen die Voranschläge und die Berechnung in Nr. 21 von der Uebersicht in Nr. 20 des Gemeindeblatts in sofern ab, als statt der vorausgesetzten 331 Schülerinnen 334 vorhanden sind, von denen 275 auf die 7 oberen, 59 auf die 2 Elementarclassen fallen, während die Voranschläge sie mit 255 resp. 76 vertheilten. Die Berechnung wegen der Realschule u. dagegen stimmt zu der Uebersicht in Nr. 20 des Gemeindeblatts.

Bei Aufmachung der folgenden kurzen Zusammenstellung aus den bisher mitgetheilten Berechnungen sind nun die dem Vorstehenden nach möglichen Berichtigungen eingetragen, auch ist zugleich, da in der früheren Berechnung wegen der Stadtknabenschule nur das Baukapital für das Schulgebäude, nicht auch der Werth des Bauplatzes, in Betracht gezogen war, ein desfalls gegen die frühere Berechnung gemachtes Monitum berücksichtigt. — Diese Zusammenstellung konnte nicht über die Ermittlung des Zuschusses der Stadt à Kopf der Schüler u. hinausgeführt werden, weil die genaue Zahl der Schüler, welche erhöhtes resp. ermäßigtes Schulgeld zahlen, noch nicht ermittelt ist; im Allgemeinen ändert sich die in den bereits mitgetheilten Berechnungen angegebene Belastung der Stadt wegen der Volks- und Mittelschulen, der Abweichungen in Einzelheiten ungeachtet, jedenfalls wenig, und für die Realschule bleibt es ganz bei der mitgetheilten Berechnung.

|   | Städt-<br>inaben-<br>schule. | Städt-<br>mädche-<br>schule. | Getreide-<br>gelehrer-<br>schule. | Städtische<br>Volk-<br>schule. | Real- u. Vorfschule    |                        | Gäcilienfschule.                          |  | Zu-<br>sammen. |
|---|------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|------------------------|------------------------|---|--|----------------|
|   | αß                           | αß                           | αß                                | αß                             | Real-<br>schule.<br>αß | Vor-<br>fschule.<br>αß | 7 obere<br>Cl. ( $\frac{1}{2}$ Cl.)<br>αß | 2 untere<br>Cl. ( $\frac{1}{2}$ Cl.)<br>αß |                |
| I. Kosten des Immobiles und Geschäftskosten   | 1196                         | 809                          | 575                               | 880                            | 1520                   | 740                    | 1464                                      | 366  | 7530 αß        |
| II. Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen  | 2510                         | 2910                         | 2563                              | 2120                           | 9310                   | 1600                   | 5300                                      | 650  | 26963 αß       |
| III. Summa  | 3706                         | 3719                         | 3140                              | 3000                           | 10830                  | 2340                   | 6764                                      | 1016                                       | 34515 αß       |
| IV. Anzahl der Schüler und Schülerinnen   | 205                          | 278                          | 291                               | 299                            | 285                    | 172                    | 275                                       | 59   | 1864 Sch.      |
| V. die Summa III. vertheilt ergiebt à Kopf der Schüler etc.   | 18,08                        | 13,38                        | 10,79                             | 10,03                          | 38                     | 13,60                  | 24,60                                     | 17,22                                      | —              |
| VI. Betrag der Kosten unter III. nach Abzug:  |                              |                              |                                   |                                |                        |                        |   |  |                |
| 1. für die Volksschule, des Zuschusses aus der Seminarcaffe ad. 675 αß  | —                            | —                            | —                                 | 2325                           | —                      | —                      | —   | —  | —              |
| 2. für die Realschule, des Zuschusses aus der Landescasse ad. 1500 αß   | —                            | —                            | —                                 | —                              | 9330                   | —                      | —   | —  | —              |
| VII. Die nach VI. bleibenden Kosten auf die Schülerzahl unter IV. vertheilt, ergiebt à Kopf   | —                            | —                            | —                                 | 7,78                           | 32,74                  | —                      | —   | —  | —              |
| VIII. Die Abrechnung der Zinserträge der Schul-<br>fondscapitalien vermindert:  |                              |                              |                                   |                                |                        |                        |   |  |                |
| 1. für die Gäcilienfschule die ad. V. berechneten<br>Kosten à Kopf einer Schülerin um 2,21 αß<br>resp. 2,32 αß, also auf                                | —                            | —                            | —                                 | —                              | —                      | —                      | 22,39                                     | 14,64                                      | —              |
| 2. für die Realschule die nach VII. bleibenden Kosten<br>für jeden der 133 städtischen (mit Ausschluß der<br>130 auswärtigen) Schüler um 5 αß, also auf | —                            | —                            | —                                 | —                              | 27,74                  | —                      | —   | —  | —              |
| IX. Die Schulgeldsätze sind:  |                              |                              |                                   |                                |                        |                        |   |  |                |
| a. erhöht   | 12                           | 12                           | 6                                 | 3                              | —                      | —                      | 30  | 18   | —              |
| b. normal   | 8                            | 8                            | 4                                 | 2                              | 20                     | 12                     | 20  | 12   | —              |
| c. ermäßigt   | 4                            | 4                            | 2                                 | 1                              | —                      | —                      | —   | —  | —              |
| X. Die Stadt schießt demnach zu à Kopf der Schüler  |                              |                              |                                   |                                |                        |                        |   |  |                |
| ad. IX. a   | 6,08                         | 4,38                         | 4,79                              | 4,78                           | 12,74                  | —                      | —   | —  | —              |
| " " b   | 10,08                        | 8,28                         | 6,79                              | 5,78                           | —                      | 1,60                   | 2,39                                      | 2,64                                       | —              |
| " " c   | 14,08                        | 9,38                         | 8,79                              | 6,78                           | 7,74                   | —                      | —   | —  | —              |

Verantwortlicher Redacteur: A. A. H. Horn  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.